

2521 092

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: nein

BEG § 76; 3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBI I 269, § 14

Eine Berufsausbildung kann zu einer höheren Einstufung des Verfolgten, als die seiner wirtschaftlichen Stellung entspricht, nur führen, wenn sie in wesentlichem Maße über das hinausgeht, was für eine derartige Stellung oder für einen Beamten dieser Stufe zu verlangen ist.

Nachdem durch § 14 der 3. DV-BEG in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der 1. bis 3. DV-BEG eine besondere Besoldungsübersicht für die Bewertung des Durchschnittseinkommens erlassen worden ist, sind die in dieser Übersicht aufgeführten Zahlen ohne Rücksicht auf Kürzungen der Beamtengehälter maßgebend.

BGH, Urt. v. 6. Juli 1960 - IV ZR 2/60 - OLG Frankfurt/Main
 IG Wiesbaden

IV ZR 2/60

Verkündet
am 6. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Carl-Heinz F [REDACTED], T [REDACTED] H [REDACTED], Fa [REDACTED] R [REDACTED],
G [REDACTED]-S [REDACTED]/E [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Maß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 10. Juli 1959 wird aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das den Parteien an
Verkündungs Statt am 13./11. Dezember 1958 zugestellte
Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in
Wiesbaden wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten der Berufung und der Revision hat der Kläger zu
tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von gericht-
lichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

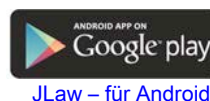
Der am ■. ■ 1901 geborene Kläger, der jüdischer Abstammung ist, hat nach einem Besuch einer Oberrealschule bis zu seinem 16. Lebensjahr das Goldschmiedehandwerk erlernt. Im Jahre 1921 hat er die Gesellenprüfung und im Jahre 1925 die Meisterprüfung abgelegt. Vom 15. Februar 1922 ab war er als Juweliermeister bei einem Juwelier in W■■■■■■ angestellt. Hier hat er im Jahre 1930 3.180 RM, im Jahre 1931 3.710 RM, in den Jahren 1932 und 1933 3.975 RM und vom Jahre 1934 ab 3.445 RM als jährliches Gehalt bezogen. Am 15. Januar 1939 ist er wegen seiner jüdischen Abstammung entlassen worden und anschließend mit seiner Familie nach England ausgewandert. Dort konnte er erst vom Jahre 1947 ab wieder in seinem früheren Beruf tätig sein, und zwar seit 1952 in selbständiger Stellung. Sein Einkommen hat sich vom Jahre 1948 ab in Deutsche Mark umgerechnet auf mehr als 4.900 DM belaufen.

Als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger unter Einstufung in den mittleren Dienst und mit der Annahme, daß er ab 1. Januar 1949 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, eine Entschädigung von 7.150 DM zugebilligt.

Die hiergegen gerichtete Klage, mit der er eine Einstufung in den gehobenen Dienst, Bemessung des Entschädigungszeitraums bereits vom 1. Januar 1934 ab und über den 31. Dezember 1948 hinaus und eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM abzüglich der ihm zuerkannten 7.150 DM verlangt, hat das Landgericht abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dagegen hat das Oberlandesgericht seinem Begehren, jedoch nur unter Zugrundelegung eines Entschädigungszeitraums vom 15. Januar 1939 ab, stattgegeben.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist auf Grund seiner jüdischen Abstammung aus dem privaten Dienst entlassen und dadurch geschädigt worden. Infolgedessen steht ihm nach § 87 BEG eine Entschädigung zu. Hierüber besteht zwischen den Parteien auch kein Streit. Streitig ist lediglich, wie hoch diese Entschädigung zu bemessen ist.

1. Entscheidend für die Höhe der Entschädigung ist zunächst, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Kläger einzureihen ist. Hierfür ist nach §§ 92, 76 BEG die Berufsausbildung und die wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend, wobei die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu beurteilen ist.

Wie bereits in der Entscheidung LM Nr. 3 zu § 76 BEG = RzW 1958, 270³⁵ klargestellt ist, ist für die Einreihung eines Verfolgten das Hauptgewicht auf die wirtschaft-

liche Stellung zu legen, da aus dieser sich grundsätzlich die wirkliche Beeinträchtigung im beruflichen Fortkommen ergibt. Das Berufungsgericht hat Feststellungen darüber, wann die Verfolgung des Klägers begonnen hat, nicht getroffen. Nach dem durch die 2. Änderungsverordnung zur 1. bis 3. DV-BEG geänderten § 14 der 3. DV-BEG ist bei der Einreihung in die Lebensalterstufen der Besoldungsübersicht von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung auszugehen, die den Schaden im beruflichen Fortkommen verursacht hat. Da es sich hier um einen Schaden durch Entlassung handelt, die im Jahre 1939 erfolgt ist, so würde sich als Durchschnittseinkommen ein solches von jährlich 3.445 RM ergeben, das bei dem damaligen Alter des Klägers von 37 Jahren gemäß der Anlage 3 der 3. DV-BEG eine Einstufung nur in den mittleren Dienst rechtfertigen würde. Dieselbe Einstufung wäre aber auch vorzunehmen, wenn die Verfolgung in einem vor 1939 liegenden Jahr begonnen hätte, da das Durchschnittseinkommen des Klägers in diesen Jahren den nach der Anlage 3 zur 3. DV-BEG für eine Einstufung in den gehobenen Dienst erforderlichen Betrag von 4.200 RM niemals erreicht hat.

Die Ansicht des Klägers, daß an den in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen, soweit sie auf die Zeit entfallen, in der die Beamtengehälter einer allgemeinen Kürzung unterlegen haben, ein dieser Kürzung entsprechender Abzug - für die hier in Frage kommende Zeit somit ein solcher von 20 % - vorgenommen werden müsse, geht fehl. Nachdem die Bundesregierung auf Grund der ihr in § 126 BEG erteilten Ermächtigung trotz der ihr bekann-

ten Rechtsprechung des Senats neue Bestimmungen über die Einreihung der Verfolgten ohne Berücksichtigung der allgemeinen Kürzungen der Beamtengehälter erlassen hat, sind nunmehr allein die Zahlen der hierfür erlassenen Besoldungsübersicht maßgebend. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Begründung, mit der die Bundesregierung die o. a. Änderungsverordnung dem Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GrundG vorgelegt hat (vgl. Drucksache 345/59 des Bundesrats zu Art. I 2a und Art. III 1a). Eine solche Regelung rechtfertigt sich, weil in der freien Wirtschaft Gehaltskürzungen, wie sie für die Beamten erfolgt sind, nicht allgemein oder nicht zu denselben Prozentsätzen stattgefunden haben, und sodann weil auch die Entschädigung wegen Berufsschadens möglichst einfach im wesentlichen rein schematisch und auf Grund ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitaufwand feststellbarer Tatsachen gewährt werden soll. Eine Abweichung von den Sätzen der Besoldungsübersicht, insbesondere bei einer nur geringfügigen Unterschreitung, ist nach dem klaren Wortlaut des § 14 der 3. DV-BzG nicht möglich (vgl. auch LM Nr. 11 zu § 76 BEG = RzW 1959, 406⁴⁸).

Es kann sich daher nur fragen, ob die Berufsausbildung des Klägers eine höhere Einstufung rechtfertigen würde. Das Berufungsgericht hat dies bejaht, weil der Kläger bis zu seinem 16. Lebensjahr eine Oberrealschule besucht, eine gründliche Lehre durchgemacht, die Gesellen- und die Meisterprüfung abgelegt, 4 Jahre sich als Geselle und von 1925 ab fortlaufend als Goldschmiedemeister betätigt habe. Hinzu käme noch, daß er nach der Bescheinigung seines Arbeitgebers vom 15. Januar 1939 eine außer-

gewöhnlich gute Fachkraft mit den besten beruflichen Eigenschaften sei sowie der Umstand, daß er sich nach 1933 als selbständiger Goldschmied niedergelassen hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen davon hätte Abstand nehmen müssen.

... Diese Erwägungen reichen jedoch nicht für eine höhere Einstufung aus. Denn eine Berufsausbildung kann zu einer höheren Einstufung, als sie der wirtschaftlichen Stellung entspricht, nur führen, wenn sie wesentlich über das Maß hinausgeht, was für eine derartige Stellung oder für einen Beamten dieser Stufe zu verlangen ist.

Etwas derartiges trifft jedoch auf den Kläger nicht zu. Der Kläger hat nur eine Berufsausbildung gehabt, wie sie der eines Goldschmiedemeisters entspricht. Eine höhere Fachschule hat er nicht besucht. Daß die Bezüge eines Goldschmiedemeisters mit seiner Ausbildung im allgemeinen einen Betrag von jährlich 4.200 RM erreicht oder überschritten hätten, ist weder festgestellt noch vom Kläger behauptet worden. Seine Ausbildung geht auch nicht wesentlich über das hinaus, was von einem Beamten des mittleren Dienstes verlangt wird. Nach der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn des deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl I 371) ist nämlich zu einem Eintritt in den mittleren Dienst neben dem Besuch einer Volksschule mit gutem Erfolg oder einer gleichwertigen allgemeinen Bildung eine handwerksmäßige oder sonstige Fachbildung erforderlich, die durch Zeugnisse über eine entsprechende Tätigkeit oder über die Ablegung der Meisterprüfung oder über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule nachzuweisen ist, während für den Eintritt in den gehobenen

Dienst ein erfolgreicher Besuch von 6 Klassen einer höheren Lehranstalt oder das Reifezeugnis einer höheren technischen Lehranstalt verlangt wird (§§ 20, 26, 27 der Verordnung). Der Besuch einer Oberrealschule bis zum 16. Lebensjahr, eine Lehre als Goldschmied und eine Tätigkeit als Geselle und Meister ist daher nur eine Berufsausbildung, die grundsätzlich einer solchen eines mittleren Beamten entspricht, nicht jedoch für den gehobenen Dienst ausreicht.

Die Berufsausbildung kann auch nicht deshalb höher bewertet werden, weil der Verfolgte in seinem Beruf besonders gute Leistungen aufzuweisen hat; denn Leistungen in einem ausgeübten Beruf haben mit der Berufsausbildung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 BEG als solcher nichts zu tun. Ebenso ist es unerheblich, ob der Kläger während seiner Tätigkeit die Aussicht gehabt hätte, mehr zu verdienen, wenn er sich selbständig gemacht hätte, da berufliche Entwicklungsmöglichkeiten nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG nur in dem hier nicht vorliegenden Falle berücksichtigt werden können, daß der Verfolgte erst am Anfang seiner Berufsausbildung stand.

Die Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes ist daher von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zutreffend vorgenommen worden.

2. Hinsichtlich der Dauer des Entschädigungszeitraums ist der Auffassung der Vorinstanzen zu folgen, daß dieser erst mit dem 15. Januar 1939, dem Tag der Entlassung des

Klägers, begonnen hat, da vor diesem Zeitpunkt das Einkommen des Klägers sich nicht um mehr als 25 v. H. gemindert hatte (vgl. LM Nr. 5 zu § 66 BEG = RzW 1959, 401⁴⁵).

Was nun das Ende des Entschädigungszeitraums anlangt, so hat der Kläger nach seinen Angaben von 1949 an, als er 47 Jahre alt war, ein jährliches Einkommen gehabt, das im Jahre 1949 umgerechnet in Deutsche Mark 5.300, im Jahre 1950 5.562 und im Jahre 1951 6.115 betragen und sich im Durchschnitt der Jahre von 1950 ab bis zum Jahre 1957 auf rund 5.400 DM belaufen hat. Eine Tätigkeit von einer solchen Dauer mit einem derartigen Einkommen ist für einen Verfolgten, der einem Beamten des mittleren Dienstes gleichzusetzen ist, als eine Erwerbstätigkeit mit ausreichender Lebensgrundlage anzusehen. Zwar würde sich, da der Kläger weder Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen seines Auslandsaufenthalts noch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hat (§ 31 der 3. DV-BEG), das nach Anlage 1 zur 3. DV-BEG hierfür maßgebende Einkommen mit dem nach § 92 Abs. 2 BEG erforderlichen Zuschlag auf 5.400 DM belaufen. Es unterliegt aber keinen rechtlichen Bedenken, unter den vorliegenden Umständen von der in § 12 der 3. DV-BEG gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, auch für das Jahr 1949, in dem das Einkommen nur um 100 DM unter 5.400 DM blieb, von der Regel abzuweichen und von diesem Zeitpunkt ab bereits eine ausreichende Lebensgrundlage zu bejahen.

3. Der Revision des beklagten Landes war daher stattzugeben und das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske v. Werner Maaß Dr. Graf